



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 91 „Seeuferbereich“, Teilbebauungsplan 1, Gemarkung Tutzing

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2025 den Bebauungsplan Nr. 91 „Seeuferbereich“, Teilbebauungsplan 1, Gemarkung Tutzing mit Begründung in der Fassung vom 20. Mai 2025 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Tutzing (www.tutzing.de/bauleitplanung), als auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung (www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 08158/2502-267 während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9**, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 91 „Seeuferbereich“, Teilbebauungsplan 1, Gemarkung Tutzing, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Aushang an der Amtstafel

am 17. Juni 2025

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

abgenommen am 21. Juli 2025

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Tutzing, den 16. Juni 2025

Gemeinde Tutzing



Ludwig Horn
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 91 „Seeuferbereich“ Teilbebauungsplan 1, Gemarkung Tutzing

Lageplan mit Geltungsbereich



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 91 „Seeuferbereich“ Teilbebauungsplan 1

Ergänzender Hinweis:

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil B) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Gemeinde Tutzing, Kirchenstr. 9, 82327 Tutzing

